

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - erläßt die Marktgemeinde Aindling folgende

S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Binnenbach
der Marktgemeinde Aindling am südwestlichen
Ortsrand entlang der Bachstraße

§ 1

Die südwestlich von Binnenbach, entlang der Bachstraße gelegenen Grundstücks- und Grundstücksteilflächen Flur Nummern 992, 991/1, 990/1, 990/2, 990 Teilfläche, 994 Teilfläche, 994/1 und 995 Teilfläche werden zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 rot umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung eines Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten (§ 1) Geltungsbereichs richtet sich vom Inkrafttreten dieser Satzung nach § 34 BauGB.

§ 3

Die im Bereich der Flurstücks Nummern 990 und 994 festgelegte Baugrenze zum Moosbach hin (grün schraffierter Bereich auf der Flurkarte) wird, mit Ausnahme eines evtl. zu errichtenden Regenüberlaufbeckens südwestlich der Brücke, als nicht überbaubare Fläche festgesetzt.

§ 4

Entlang den zur freien Landschaft und zur Moosbachaue gelegenen Seiten des Geltungsbereiches der Satzung wird eine 3 Meter breite private Grünfläche festgesetzt. Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubbäume und -sträucher zu bevorzugen:

Bäume:

Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Winterlinde (*Tilia Cordata*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Sträucher:

Hartriegel (*Cornus mas*)
Bluthartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Woll. Schneeball (*Viburnum lantana*)
Heckenkirsche (*Lonicera Xylosteum*)
Holunder (*Sambucus nigra*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß je qm ein Strauchgehölz sowie auf 8 m Grundstückslänge mindestens 1 Baum vorgenannter Art gepflanzt werden. Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 5

Um vom Sägewerk der Fa. Schmidberger evtl. ausgehenden Lärmimmissionen zu begegnen wird festgelegt, daß die Wohnräume der nächstliegenden, neu zu errichtenden Wohnhäuser nach Süden bzw. Westen zu orientieren sind.

§ 6

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Aindling, den **- 1. 06. 1989**

Marktgemeinde Aindling

Huber

Huber
1. Bürgermeister

